

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4081 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juli 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Ukraine über die Binnenschifffahrt

A. Problem

Mit dem am 14. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen soll der deutsch-ukrainische Binnenschiffsverkehr, einschließlich des Verkehrs über den Main-Donau-Kanal, auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Damit wird dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 2. Februar 1983 entsprochen, wonach der Binnenschiffsverkehr mit den interessierten Staaten, die den Main-Donau-Kanal befahren wollen, vertraglich zu regeln ist. Das Abkommen gibt der Binnenschifffahrt und der verladenden Wirtschaft der beiden Seiten bessere Möglichkeiten bei der Nutzung der Binnenwasserstraßen.

B. Lösung

Das am 14. Juli 1992 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4081 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. März 1993

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Renate Blank

Vorsitzender

Berichterstatte~~r~~in

Bericht der Abgeordneten Renate Blank

- I. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 21. Januar 1993 zur federführenden Beratung dem Ausschuß für Verkehr überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage am 24. März 1993 behandelt.

- II. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Zustimmung zu dem am 14. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über die Schifffahrt auf den Binnenwasserstraßen. Mit diesem Abkommen soll der beiderseitige Binnenschiffsverkehr einschließlich des Verkehrs über den Main-Donau-Kanal auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Darin ist vorgesehen, daß die Wasserstraßen beider Seiten wechselseitig zur Fahrt freigegeben werden. Im Rahmen der ausgehandelten Verkehrs- und Beförderungsrechte für Schiffe beider Vertragsstaaten wurde eine Ladungsaufteilung je zur Hälfte mit verbind-

lichen Frachten im Wechselverkehr vereinbart. Der Drittlandverkehr bedarf einer besonderen Erlaubnis. Auch die Sportschifffahrt ist in das Abkommen einbezogen.

- III. Der Ausschuß für Verkehr begrüßt dieses mit der Ukraine — wie in gleicher Grundkonzeption zuvor bereits mit anderen mittel-, ost- und südost-europäischen Staaten — geschlossene Abkommen. Er ist der Überzeugung, daß damit der Binnenschifffahrt und der verladenden Wirtschaft beider Staaten verbesserte Möglichkeiten zur Nutzung der Binnenwasserstraßen einschließlich der Main-Donau-Verbindung gegeben werden. Er erwartet, daß hinsichtlich der häufigen Ladungsaufteilung Kontrollen stattfinden und — im Falle von Verstößen — Sanktionen verhängt werden. Er hat deshalb einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Bonn, den 24. März 1993

Renate Blank

Berichterstatlerin